



**Nur per E-Mail**

Herrn [REDACTED]

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG);**  
Ausbildungs- und Studienmesse in Minecraft

Ihre E-Mail vom 8. August 2020

ANLAGEN ---

GZ [REDACTED]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie wandten sich am 8. August 2020 an die Generalzolldirektion (GZD) und baten unter Bezug auf das IFG und unter Hinweis auf die Ausbildungs- und Studienmesse in Minecraft um folgende Informationen:

1. Wurde das Vorhaben vorher ausgeschrieben?
2. Wie viel hat die Errichtung der virtuellen „Ausbildungs- und Studienmesse in Minecraft“ gekostet. Können Sie die Ausgaben nach Firmen kategorisieren?
3. Wie viele Bewerbungen auf Basis dieser virtuellen „Ausbildungs- und Studienmesse in Minecraft“ sind beim Zoll bisher eingegangen? Bzw. wie viele Interessenten haben diese virtuelle „Ausbildungs- und Studienmesse in Minecraft“ besucht?
4. Plant der Zoll weitere Onlinespiele als Ausbildungs- und Studienmesse umzukonstruieren?
5. Wie viele Zollbeamte bzw. Zollmitarbeiter waren mit dieser Umsetzung beschäftigt?
6. Welche Zielgruppe versucht der Zoll mit dieser virtuellen „Ausbildungs- und Studienmesse in Minecraft“ zu erreichen?
7. Auf welcher Grundlage wird ein von Ihnen benanntes Unternehmen vom Zoll beworben?

Über Ihren Antrag entscheide ich als zuständige Stelle der GZD für Anträge auf Zugang zu amtlichen Informationen nach dem IFG gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. §§ 7 Abs. 1 Satz 1, 9 IFG wie folgt:

- I. Der Antrag wird in Hinblick auf die zweite und vierte Frage vollständig und im Hinblick auf die dritte Frage teilweise abgelehnt; Im Übrigen wird dem Antrag stattgegeben.
  
- II. Diese Antwort ist gebührenfrei.

**Begründung:**

Der Antrag ist zulässig und teilweise begründet.

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen i. S. d. § 2 Nummer 1 IFG. Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen.

Im Hinblick auf die zweite Frage wird der Antrag abgelehnt, da die begehrten Informationen nicht vorhanden sind und sich der Anspruch auf Informationszugang jedoch nur auf die bei der jeweiligen Behörde vorhandenen Informationen bzw. Akten erstreckt. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht.

Eine Aussage zu den Kosten für die Errichtung der virtuellen Ausbildungs- und Studienmesse in Minecraft ist nicht möglich, da diese Einzelmaßnahme Bestandteil einer größeren Nachwuchswerbungskampagne war und sich die Kosten aus den vorhandenen Unterlagen mangels entsprechender Detailtiefe nicht ermitteln lassen.

Im Hinblick auf die dritte Frage, wie viele Bewerbungen auf Basis der virtuellen „Ausbildungs- und Studienmesse in Minecraft“ eingegangen sind, wird die Beantwortung abgelehnt, da die Informationen ebenfalls nicht vorhanden sind. Im Rahmen des Einstellungsverfahrens werden die entsprechenden Informationen nicht in der erforderlichen Detailtiefe erhoben, sodass eine Beantwortung nicht möglich ist.

Die Beantwortung der vierten Frage wird abgelehnt, da das IFG keinen Anspruch auf sonstige Auskunftserteilung, etwas auf Beantwortung von Sach- oder Fachfragen oder Fragen, welche auf eine Bewertung der vorhandenen amtlichen Informationen abzielen, begründet.

Zu den übrigen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

**Zu 1.:**

Die Realisierung erfolgte im Rahmen der Zusammenarbeit mit der den Zoll betreuenden Werbeagentur. Diese Dienstleistung wurde 2017 ausgeschrieben.

**Zu 3.:**

Innerhalb der ersten fünf Tage wurde der Park ca. 23.000 Mal besucht.

**Zu 5.:**

An der Umsetzung der Maßnahme waren insgesamt zwei Beschäftigte der Zollverwaltung beteiligt.

**Zu 6.:**


Die Zielgruppe der Maßnahme sind potentielle Bewerberinnen und Bewerber zwischen 15 und 20 Jahren.

**Zu 7.:**

Das von Ihnen genannte Unternehmen wird seitens der Zollverwaltung nicht beworben. Vielmehr wird die gemeinsame Kooperation mit einem renommierten Minecraft-Influencer für die Erstellung des Themenparks aufgegriffen. Diese Kooperation kam über das von Ihnen genannte Unternehmen zustande.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG i. V. m. Teil A Ziffer 1.1 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu § 1 Informationsgebührenverordnung.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Generalzolldirektion,  erhoben werden.

